

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 126.

# Antrag

des

Nationalrates Schiegl und Genossen.

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem nachstehenden Gesetzentwurf wird die Zustimmung erteilt.“

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Aufhebung der Steuer- und Gebührenfreiheit des ehemaligen Kaisers von Österreich und der Mitglieder der kaiserlichen Familie.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Alle gesetzlichen Bestimmungen über die Steuer- und Gebührenfreiheit des ehemaligen Kaisers von Österreich und der kaiserlichen Familie werden aufgehoben.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird von dem Staatssekretär der Finanzen vollzogen.

Der Antrag spricht für sich selbst und ist daher eine Begründung überflüssig.

In formaler Beziehung wird beantragt, den nachstehenden Gesetzentwurf dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. Jänner 1919.

Bretschneider.  
Jof. Tomtschik.  
F. Skaret.

Glöckel.  
Kieger.  
David.  
Abram.

Reismüller.  
Sever.  
K. Seiz.  
Seliger.

Schiegl.  
Ellenbogen.  
Kefel.  
Polke.